

Gegen Empfangsbekanntnis

Hochwald Foods GmbH
Bahnhofstraße 37 - 43
54424 Thalfang

Der Landrat

Abt. 60.14 Immissionsschutz
Aktenzeichen: 10069/2019
bearbeitet von: Frau Zimmer
Durchwahl: 02251 – 15 – 490
Telefax: 02251 – 15 – 391
E-Mail: kathrin.zimmer@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Zimmer: A 238
Datum: 21.09.2020

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch

Tenor

Auf Antrag vom 21.06.2019 (Posteingang 19.09.2019) mit Ergänzungen vom 27.11.2019, 06.05.2020, 16.06.2020 und 03.09.2020 wird aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nrn. 7.32.1, 1.2.3.1, 1.2.3.2, 9.3.2 Ziffer 30 und 10.25 des Anhangs 1 dieser Verordnung der

Hochwald Foods GmbH

für den Anlagenstandort

**Ziegelfeld 16, 53894 Mechernich
Gemarkung Obergartzem, Flur 13, Flurstücke 137, 148, 153 und 154**

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 200 t/Tag zuzüglich Nebeneinrichtungen (zwei Dampfkessel mit je 17,5 MW Feuerungswärmeleistung und einem Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,6 MW, die Lagerung von insgesamt 42,5 t toxischer Flüssigkeiten sowie einer Kälteerzeugungsanlage mit einer Systemfüllung von 4,5 t Ammoniak)

unter den nachfolgenden Bestimmungen erteilt.



Die Anlage ist entsprechend den unter Abschnitt 2 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch Nebenbestimmungen in Abschnitt 3 abweichende Regelungen getroffen sind (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind, erteilt.

1. Anlagenbeschreibung

Folgende Anlagen gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV und dazugehörige Leistungen/Kapazitäten werden genehmigt:

Nr. 7.32.1	Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmengen als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag genehmigt: 2.200 Tonnen Milch je Tag
Nr. 1.2.3.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 20 MW bis weniger als 50 MW genehmigt: Dampfkessel I und II Feuerungswärmeleistung von 17,5 MW je Dampfkessel Kumulative Feuerungswärmeleistung von 38,6 MW
Nr. 1.2.3.2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1 MW bis weniger als 20 MW bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen genehmigt: Blockheizkraftwerk (BHKW) Feuerungswärmeleistung 3,6 MW
Nr. 9.3.2, Ziffer 30	Anlagen, die der Lagerung von einer in Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen genehmigt: Tankanlage zur Lagerung von 40,5 t akut toxischer Flüssigkeiten sowie 2 t oxidierender Flüssigkeiten
Nr. 10.25	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr. genehmigt: Kälteanlage mit einer Systemfüllung von 4,5 t Ammoniak

In einem vorangegangenen baurechtlichen Genehmigungsverfahren wurden bereits Anlagenteile für die Behandlung und Verarbeitung von 190 t/Tag Milch genehmigt. Gegenstand des vorliegenden Antrages ist nun die wesentliche Erweiterung der Prozessanlage zur Schaffung weiterer Verarbeitungs- und Abfüllkapazitäten von zusätzlichen 2.010 t/Tag. In dieses Verfahren waren keine Belange des Baurechts und der Erschließung des Betriebsgeländes gemäß § 13 BImSchG einzuschließen. Die durch die Stadt Mechernich erteilte Baugenehmigung (Az.: 01032-18-04) vom 09.08.2019 sowie die Ergänzungsgenehmigung vom 12.09.2019 sind diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid als Anlage beigefügt.

Mit Bescheid vom 20.12.2019 sowie dazugehörigen Änderungsbescheiden vom 04.02.2020 und vom 04.05.2020 wurden die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) zum Bau und Betrieb einer betriebseigenen Kläranlage zur Reinigung anfallender Prozesswässer sowie die wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zwecks Einleitung von gereinigten Abwässern in den Bleibach durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Euskirchen erteilt.

Die Betriebszulassung als Lebensmittelunternehmen zur Milchverarbeitung gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird durch die Hochwald GmbH gesondert beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW beantragt.

Das Vorhaben wird aus planungsrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig beurteilt. Das Einvernehmen der Stadt Mechernich wurde mit Schreiben vom 20.12.2019 gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Baugenehmigungsverfahren wurden die planungsrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplanes Nr.: 58; 1. Änderung „Gewerbegebiet Obergartzem neu“ bereits überprüft.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Die Durchsicht und Bewertung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter offensichtlich gering sind.

Nach § 13 BImSchG war die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG in das Genehmigungsverfahren einzuschließen.

2. Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen	Umfang
1	Formular 1 nach BImSchG	8 Blatt
2	Erklärungen zum Arbeitsschutz	3 Blatt
3	Erläuterungen zum Antrag	17 Blatt
4	Kartenmaterial	5 Blatt
5	Örtliche Lage	4 Blatt
6	Formulare 2 – 8 nach BImSchG	77 Blatt
7	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	34 Blatt
8	Verfahrensfließbilder	17 Blatt
9	Aufstellungspläne	30 Blatt
10	Schalltechnisches Gutachten	26 Blatt
11	Schornsteinhöhenberechnung	17 Blatt
12	AwSV-Gutachten	62 Blatt
13	Sicherheitsdatenblätter	1 CD
14	Explosionsschutzdokumente	38 Blatt
15	Ausbreitungsbetrachtung TRAS-110	24 Blatt
16	Ausgangszustandsbericht – Konzept + Ergänzung	62 Blatt
17	Artenschutzrechtliche Belange	111 Blatt
18	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	23 Blatt
19	Brandschutzkonzept (Fortschreibung)	102 Blatt

3. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid ergeht unter der Bedingung der Erfüllung der Nebenbestimmung G1 (Vorlage der Erlaubnis § 18 Nr. 1 BetrSichV).

A Allgemeines

A1.

Der Kreisverwaltung Euskirchen (Untere Immissionsschutzbehörde - Überwachungsbehörde), ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage einschließlich Nebenanlagen mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

A2.

Eine Kopie der Genehmigungsurkunde sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

A3.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung des Vorhabens begonnen und die Anlage nach weiteren zwei Jahren nicht in Betrieb genommen wird. Die Verlängerung der Frist kann aus wichtigem Grund mit schriftlicher Begründung auf Antrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen) gewährt werden.

B Immissionsschutz

B1.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen (schriftlich oder elektronisch). Betriebsrelevante Ereignisse (z.B. größere Reparatur- und Wartungsarbeiten, Behördenbesuche, Betriebsstörungen usw.) sind dort einzutragen. Die Eintragungen in das geforderte Betriebstagebuch sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

B2.

Betriebsstörungen (Art, Beginn, Dauer, Abhilfemaßnahmen, Ursachen usw.) sind grundsätzlich im Betriebstagebuch einzutragen.

B3.

Sollte es bei dem Betrieb der Anlage zu Außenwirkungen, z.B. durch Freisetzung von Geruchsstoffen, kommen, so ist die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Euskirchen unverzüglich zu informieren.

B4.

Das erdgasbetriebene Blockheizkraftwerk ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen gemäß §§ 9 und 16 der 44. BImSchV folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

im Abgasstrom der Quelle

a) Kohlenmonoxid	250 mg / m ³
b) Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg / m ³
c) Schwefeldioxid u. Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	9 mg / m ³
d) Ammoniak	30 mg / m ³
e) Formaldehyd	20 mg / m ³

Diese Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Prozent.

B5.

Die Dampfkesselanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen gemäß § 13 der 44. BImSchV folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

im Abgasstrom der Quelle

a) Kohlenmonoxid	50 mg / m ³
b) Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg / m ³
c) Schwefeldioxid u. Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	10 mg / m ³

Diese Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent.

B6.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind unter Beachtung der VDI-Richtlinie 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und im Benehmen mit der in Nebenbestimmung B7 genannten Messstelle und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen (Überwachungsbehörde) die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

B7.

Eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) ist zu beauftragen, nach Erreichen des ungestörten Betriebs – spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Anlage (§ 31 44. BImSchV) - durch Messung zu ermitteln, ob die in der Nebenbestimmung B4 und B5 festgelegten Emissionsbegrenzungen bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und genehmigter Maximalleistung eingehalten werden.

B8.

Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in der Nebenbestimmung B4 und B5 genannten Stoffe gilt:

- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf zu beziehen.

B9.

Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren haben entsprechend §§ 28 und 31 der 44. BImSchV zu erfolgen.

B10.

Die in der Nebenbestimmung B4 und B5 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit gemäß § 31 Abs. 7 der 44. BImSchV die festgelegten Werte nicht überschreitet.

B11.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messung einen Bericht entsprechend dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht zu erstellen. Eine Ausfertigung dieses Berichts ist unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen als zuständiger Überwachungsbehörde vorzulegen.

Auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) steht die aktuelle Version des Mustermessberichtes unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

B12.

Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

B13.

Der Messbericht muss dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. Runderlasses "Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen" vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.

B14.

Die in Nebenbestimmung B7 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr wiederholen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der o.g. Messung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die jährlich durchzuführenden Messungen von CO sowie NO_x gemäß §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 8 der 44. BImSchV. Die Emissionen von Ammoniak sind gleichzeitig mit den Emissionen an NO_x zu ermitteln (§ 26 44. BImSchV). Das Messintervall für Ammoniak ergibt sich aus dem Messintervall für NO_x.

Entsprechende Messberichte sind der Kreisverwaltung Euskirchen unaufgefordert zukommen zu lassen. Die Messberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

B15.

Auf die Wiederholungsmessungen kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

B16.

Die Abgase der Energiezentrale sind gemäß § 19 der 44. BImSchV so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Hierfür ist der Bericht zur Schornsteinhöhenbestimmung Bericht Nr. M147092/01 vom 01.04.2019 durch die Müller-BBM GmbH verbindlicher Bestandteil der Genehmigung.

B17.

Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass zusammen mit der Vorbelastung die von ihr ausgehenden Geräusche (Zusatzbelastung) an den folgenden Immissionspunkten (IP) die nachstehend aufgeführten Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm, Nr. 6.1 b), d) und e) als Gesamtbelastung nicht überschreiten:

IP_B04/Baugrenze Gewerbegebiet

(Gemarkung Obergartzem, zwischen Flur 13, Flurstück 161 und Flur 14, Flurstück 216)

Beurteilungspegel tagsüber (6 bis 22 Uhr): 65 dB(A)

IP01/In der Weid 22, 53894 Mechernich:

Beurteilungspegel tagsüber	(6 bis 22 Uhr):	60 dB(A)
Beurteilungspegel nachts	(22 bis 6 Uhr):	45 dB(A)

IP02/Theudebertstraße 15, 53909 Zülpich

Beurteilungspegel tagsüber	(6 bis 22 Uhr):	55 dB(A)
Beurteilungspegel nachts	(22 bis 6 Uhr):	40 dB(A)

Im Überprüfungsfall ist die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zu ermitteln.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den dem jeweiligen Immissionsort entsprechenden Wert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

Der Immissionsanteil der Gesamtanlage wird gemäß der Schallimmissionsprognose Nr. I03 1076 18R-1 vom 06.11.2019 (Tabelle 21 und 22: Beurteilungspegel $L_{r,T}$ und $L_{r,N}$) an den folgenden Immissionsorten mit den aufgeführten Beurteilungspegeln festgesetzt:

IP_B04/Baugrenze Gewerbegebiet

(Gemarkung Obergartzem, zwischen Flur 13, Flurstück 161 und Flur 14, Flurstück 216)

Beurteilungspegel tagsüber (6 bis 22 Uhr):	59 dB(A)
--	----------

IP01/In der Weid 22, 53894 Mechernich:

Beurteilungspegel tagsüber	(6 bis 22 Uhr):	38 dB(A)
Beurteilungspegel nachts	(22 bis 6 Uhr):	38 dB(A)

IP02/Theudebertstraße 15, 53909 Zülpich

Beurteilungspegel tagsüber	(6 bis 22 Uhr):	34 dB(A)
Beurteilungspegel nachts	(22 bis 6 Uhr):	34 dB(A)

B18.

Die durch den der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogenen zu betrachtenden Immissionsrichtwerte (Nebenbestimmung B17) beitragen.

B19.

Die Schallimmissionsprognose zum Genehmigungsverfahren Hochwald in Mechernich der Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner Nr. I03 1076 18R-1 vom 06. November 2019 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die Ausführung der Produktionsanlagen, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten (s. Kapitel 5 der o.g. Prognose; z.B. Betriebszeiten, Fahrtbewegungen von LKW und PKW, Schalldämm-Maße der Außenbauteile (Kap. 5, Tab. 19)) dürfen von der dem Antrag zugrunde liegenden Planung nicht abweichen. Zukünftige Änderungen der Anlage (z.B. Änderung der Betriebszeiten, Aufstellen weiterer geräuschintensiver Aggregate o.ä.) bedürfen der erneuten schalltechnischen Überprüfung.

C Abfallwirtschaft

C1.

Abfälle aus der Milchverarbeitung mit der Abfallschlüsselnummer ASN 02 05 01 für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

C2.

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ASN 15 01 10*) sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und ordnungsgemäß unter Beachtung der NachwV zu entsorgen.

C3.

Zur Erfassung von gebrauchten Ölbindemitteln, ölverschmutzten Putztüchern, Ölfiltern, ölverunreinigten Arbeitshandschuhen etc. ist ein geeignetes Behältnis mit dauerhafter Beschriftung aufzustellen. Diese Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und ordnungsgemäß unter Beachtung der NachwV zu entsorgen (ASN 15 02 02*: Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

C4.

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gewerbliche Siedlungsabfälle) sind unter Beachtung der Bestimmungen der Abfallsatzung der Stadt Mechernich, der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) mit dem Ziel der Verwertung bereits an der Anfallstelle getrennt zu erfassen und getrennt von Abfällen zur Beseitigung zu entsorgen.

Gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen das Aufkommen zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter www.kreis-euskirchen.de → Formulare & Merkblätter → Downloads Abfall → Dokumentation nach GewAbfV – Siedlungsabfälle als Excel-Datei an.

C5.

Zur Entsorgung unverwertbarer Restabfälle in Form von Hausmüll, Kehrmaterial etc. aus Lager-, Büro-, Sozial- und Sanitärräumen und sonstigen Betriebsräumen und von Freiflächen, die zusammen mit Hausmüll eingesammelt werden können (ASN 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle) sind Restmüllbehälter mit ausreichendem Fassungsvermögen vorzuhalten. Die Entsorgung der Restabfälle ist unter Beachtung der Abfallsatzung der Stadt Mechernich und § 12 der Abfallsatzung des Kreises Euskirchen (Anschluss- und Benutzungszwang) über das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Mechernich vorzunehmen.

C6.

Verbindliche Festlegungen eines Entsorgers sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde nach Beendigung der Ausschreibungsverfahren, spätestens jedoch zwei Wochen vor Inbetriebnahme, mitzuteilen.

D Wasserwirtschaft

D1.

Bei der vorgesehenen Gebindelagerung in mehrstöckigen Regalen ist ab der ersten Ebene ein Anschlag gegen Durchschieben vorzusehen.

E Brandschutz

E1.

Das Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigenbüros Corall für die Prüfung des Brandschutzes vom 05.03.2019 sowie der Prüfbericht des Brandschutzsachverständigen Herrn Dr. Jaspers vom 21.06.2019 ist vollinhaltlich Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

E2.

Die erforderliche, technische Umsetzung der Löschwasserversorgung im Bereich des LKW-Stellplatzes ist vor der Inbetriebnahme abschließend mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr abzustimmen

E3.

Der Gasalarm der Ammoniak-Kälteanlage ist auf die Brandmeldeanlage aufzuschalten (lt. BSK) und muss bei einer Überschreitung von 1000 ppm der Feuerwehr automatisch gemeldet werden.

E4.

Temporäre Baustellen-Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr erforderlichenfalls in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen.

E5.

Vor Inbetriebnahme ist eine befähigte Person für den Explosionsschutz zu benennen und der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Brandschutzdienststelle schriftlich mitzuteilen.

F Gesundheit

F1.

Eine Gefährdungsbeurteilung der gemäß 42. BImSchV relevanten Anlagenteile (System der Verdunstungsverflüssiger) unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person ist bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Gesundheitsamt sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde unaufgefordert unverzüglich schriftlich zukommen zu lassen.

Dem Gesundheitsamt ist durch rechtzeitige Information (vierzehn Tage vorher) die Möglichkeit zu geben an der Begehung mit der hygienisch fachkundigen Person teilzunehmen.

G Arbeitssicherheit

G1.

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn für die Dampfkesselanlagen die entsprechende Erlaubnis gemäß § 18 Nr. 1 BetrSichV in Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln erwirkt wurde. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen vorzulegen.

H Baurecht

H1.

Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Corall Ingenieure mit dem Aktenzeichen 13410-001-bk-190305-jh01ts in der Fassung des Prüfberichtes Dr. Rainer Jaspers Ingenieur & PrüfConsult (Auftragsnummer 18-0446/2019/Rj) ist auch bei Änderungen oder Ergänzungen zu aktualisieren.

I Bodenschutz

Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser

I1. Das vorgelegte Untersuchungskonzept, erstellt von Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Kopernikusstraße 5, 50126 Bergheim, in der Fassung vom 05.06.2019 mit der Ergänzung 1 vom 26.08.2020 (AZB) ist durch die Untersuchung der Proben von der

a) RKS A Glas 2 (0,4 – 1,0 m) auf die Parameter pH-Wert (DIN ISO 10390), Säureneutralisationskapazität (LAGA EW 98p) und Nitrat (DIN EN ISO 10304-1)

und

b) RKS D Glas 2 (0,9 – 1,5) auf die Parameter pH-Wert (DIN ISO 10390) und Kohlenwasserstoffe (DIN EN 14039)

und Darstellung der Ergebnisse sowie einer Klarstellung zum Umfang der Durchführung der Kleinrammbohrungen in die natürlich gewachsenen Böden zusammen der Korrektur der Tabelle A zu ergänzen und spätestens bis 15.10.2020 vorzulegen.

I2.

Werden in der Anlage zukünftig neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, gelagert, erzeugt oder freigesetzt oder wird deren Menge soweit erhöht, dass die Mengenschwelle der Relevanz erstmalig überschritten oder werden diese Stoffe an anderen Stellen als bisher geplant auf dem Betriebsgelände eingesetzt, ist der AZB entsprechend anzupassen und fortzuschreiben.

Regelüberwachung

I3.

Zur Überwachung des Bodens der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind alle 10 Jahre wiederkehrend, d.h. im August 2030, an den in der Anlage 1 der Ergänzung 1 vom 26.08.2020 des von Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Kopernikusstraße 5, 50126 Bergheim erstellten Untersuchungskonzeptes dargestellten Probenahmepunkten Bodenuntersuchungen durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchzuführen.

Art, Inhalt und Umfang der Untersuchungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

I4.

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen, der Vergleich mit dem Ausgangszustandsbericht und die Gesamtbeurteilung sind in einem Bericht darzustellen und der Unteren Bodenschutzbehörde sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde spätestens 8 Wochen nach der Durchführung der Untersuchungen vorzulegen.

Rückführungspflicht

15.

Im Falle der Betriebsstilllegung dient der AZB als Maßstab für die Rückführungspflicht des Betreibers nach § 5 Absatz 3 BImSchG. Für diese Rückführung in den Ausgangszustand ist mit der Anzeige zur Stilllegung der Anlage nach § 15 Absatz 3 BImSchG zur Ermittlung des Ist-Zustandes des Anlagengrundstückes auf der Grundlage der Angaben im AZB ein Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UZB) der Unteren Bodenschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

16.

Das Untersuchungskonzept ist so zu konzipieren, dass ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand möglich ist, um zu beurteilen, ob und inwieweit durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten erhebliche Verschmutzungen durch den Betrieb der Anlage verursacht wurden.

Das Konzept zum UZB und der UZB ist durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchzuführen.

17.

Werden erhebliche Bodenverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten im Vergleich zum Ausgangszustand im Rahmen der Untersuchungen des UZB festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde in den UZB ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, ist zur Umsetzung der sich aus § 5(3) BImSchG ergebenden Pflichten - nach Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde - ein Sanierungskonzept gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchG in den UZB aufzunehmen.

18.

Der UZB ist der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde spätestens 3 Monate nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

4. Hinweise

Allgemein

1.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Kreisverwaltung Euskirchen mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

2.

Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf diese Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

3.

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

4.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

5.

Die Kosten für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen trägt der Betreiber der Anlage (§ 30 BImSchG).

6.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995, GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

7.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder von eigenständig genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden
- und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Abfallwirtschaft

8.

Die gemäß Antrag in Kapitel 6, Seite 36 aufgezählten Verpackungsabfälle mit den Abfallschlüsselnummern (ASN):

15 01 01	Verpackung aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen

sind unter Berücksichtigung des Verpackungsgesetzes (VerpackG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234 / FNA 2129-61) möglichst hochrangig zu bewerten.

Wasserwirtschaft

9.

Auf die Betreiberpflichten der AwSV insbesondere § 46 AwSV wird hingewiesen.

10.

Es gelten die Auflagen und Bedingungen, die in der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 57.2 LWG NRW zum Bau und Betrieb einer Werkskläranlage und der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG zur Einleitung der gereinigten Abwässer in den Bleibach erlassen wurden.

11.

Die Auflagen und Bedingungen, die im Zuge der Netzanzeigen im Schmutz- und Niederschlagswasser erlassen wurden, sind zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

Baurecht

12.

Die Bauüberwachung und -abnahme der im gesonderten Verfahren baurechtlich genehmigten Anlagenteile erfolgen durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Mechernich.

5. Begründung

5.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 26.06.2019, Posteingang bei der Kreisverwaltung Euskirchen am 19.09.2019, und Ergänzungen vom 27.11.2019, 06.05.2020, 16.06.2020 und 03.09.2020 beantragte die Hochwald Foods GmbH, Bahnhofstraße 37 - 43, 54424 Thalfang bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen als zuständiger Behörde die Genehmigung zur Erweiterung des Molkereibetriebes durch Errichtung und Betrieb von 17 zusätzlichen Füllmaschinen zur Erhöhung der Abfüllkapazität, eines Konzentrattanklagers zur Herstellung von Reinigungslösungen für die Clean-In-Place-Anlagen (CIP-Anlagen), eines Peressigsäurelagers zur Bedienung des Desinfektionssystems der neu zu errichtenden Abfüllanlagen, eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,6 MW, zwei Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 17,5 MW sowie einer Ammoniakkälteanlage mit einer Systemfüllung von 4,5 t am o.g. Standort.

Der Antrag enthält die nach der 9. BImSchV erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, Prognosen, Brandschutzkonzept, usw.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV geführt.

Die Bestätigung der Vollständigkeit gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgte am 02.12.2019. Am 12.12.2019 wurde das Vorhaben in den örtlichen Tageszeitungen sowie auf der Homepage des Kreises Euskirchen öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 16.12.2019 bis zum 16.01.2020 in der Kreisverwaltung Euskirchen sowie dem Rathaus in Mechernich öffentlich aus. Während der Einwendungsfrist vom 16.12.2019 bis zum 16.02.2020 gingen keine Einwendungen ein, sodass der für den 09.03.2020 vorgesehene Erörterungstermin entfallen konnte.

Gleichzeitig wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur fachtechnischen Prüfung vorgelegt:

- Stadt Mechernich
 - o Bauamt
 - o Planungsamt
- Kreis Euskirchen
 - o Brandschutzdienststelle
 - o Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - o Untere Wasserbehörde
 - o Untere Bodenschutzbehörde
 - o Gesundheitsamt
 - o Lebensmittelüberwachung
- Bezirksregierung Köln
 - o Dezernat 55 – Arbeitsschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung auf Genehmigung geäußert. Sie haben Vorschläge für entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise im Bescheid gemacht.

5.2 Rechtliche Würdigung

5.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin demnach einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG mit den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

5.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Mit Errichtung und Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Produktionskapazität von 200 t oder mehr je Tag handelt es sich gemäß Nr. 7.29.1 Spalte 2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein Vorhaben, bei dem eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Eine entsprechende UVP-Vorprüfung ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine UVP hier nicht erforderlich ist. Auch seitens der beteiligten Stellen wurden keine Aspekte aufgeführt, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

5.2.3 Industrieemissions-Richtlinie

Die Anlage zur Verarbeitung von Milch unterliegt den Regelungen des Artikels 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Bescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Bei zusätzlich bestehendem Regelungsbedarf sind in Abschnitt 3 entsprechende Nebenbestimmungen aufgeführt.

Für die Anlage ist das BVT Merkblatt zu Anlagen der Nahrungsmittel- Getränke- und Milchindustrie vom Dezember 2005 (BVT Schlussfolgerungen 04.12.2019) maßgeblich.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich für das geplante Vorhaben nicht.

5.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Konzept zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes erstellt durch das Ingenieurbüro Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 05.06.2019 (Projekt Nr.: 10291-02-19 AZB Konzept) ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Das Konzept wurde mit der zuständigen Behörde (Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen) abgestimmt. Der Ausgangszustandsbericht (Ergänzung 1 vom 26.08.2020) wurde am 03.09.2020 vorgelegt. Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung und zur Rückführungspflicht sind in Abschnitt 3 I Bodenschutz dieses Bescheides aufgeführt.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

7. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Zimmer, M.Sc.

- Anlage:
- 1 Antragsunterlagen Ordner 1 bis 5
 - 2 Baugenehmigung Az.: 01032-18-04 Stadt Mechernich vom 09.08.2019
 - 3 Ergänzungsgenehmigung Stadt Mechernich vom 12.09.2019